

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2016

Unsere Dienstleistungen und Kooperationen

ALLVISA | VORSORGE

- Expertentätigkeit
- Pensionskassenverwaltung / Geschäftsführung
- International Accounting
- Brokerage

Netzwerk



HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE



Ab 1.1.2017: 2 eigenständige Firmen

Allvisa AG

ALLVISA | VORSORGE

- Expertentätigkeit
- International Accounting
- Brokerage

Allvisa Services AG

ALLVISA | SERVICES

- Pensionskassenverwaltung
- Geschäftsführung

Netzwerk



HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE



Ablauf

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Martin Hubatka)
- Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Theorie (Andreas Gnädinger)
- Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Praxis (Franziska Heuberger)
- *Kaffeepause*
- Altersvorsorge 2020: Aktueller Stand (Andrea Reichmuth)
- 1e-Vorsorgepläne und was man dazu wissen muss (Martin Hubatka / René Zehnder)
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen

- AHV - Altersvorsorge 2020 → *Differenzbereinigung Ständerat/Nationalrat*
 - keine Rentenanpassung per 1.1.2017
- ALV keine Revision im Gange
- BV
 - **Altersvorsorge 2020** → *Differenzbereinigung Ständerat/Nationalrat*
 - **Revision FZG (1e-Pläne)** → *Verordnung pendent, Inkrafttreten Mitte 2017?*
 - **Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung** → *Inkrafttreten 1.1.2017*
 - BVG-Mindestzinssatz 2017: 1.00%
 - Technischer Referenzzinssatz für Abschluss 2016: 2.25%
 - keine Anpassung der Grenzbeträge per 1.1.2017
 - keine Teuerungsanpassung der BVG-Invaliden-/Hinterl.renten per 1.1.2017

Hinweis: Die deutschen Steuerbehörden verlangen von den Grenzgängern in Schweizer Pensionskassen für die Steuererklärung ab 2016 eine Aufteilung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags in Obligatorium und Überobligatorium (vgl. auch ASIP-Fachmitteilung Nr. 105 vom 7.11.2016)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen

- EL EL-Reform → *Botschaft des Bundesrates vom 16.9.2016 (vgl. Folie 7)*
- EO keine Revision im Gange
- FamZ keine Revision im Gange
- IV Weiterentwicklung der IV → *Vernehmlassung durchgeführt Anfang 2016, warten auf Botschaft des Bundesrates (u.a. stufenloses Rentensystem wieder Thema)*
- MV keine Revision im Gange
- UV 1. UVG-Revision → *tritt voraussichtlich per 1.1.2017 in Kraft (vgl. Folie 8)*

EL-Reform: Botschaft des Bundesrates vom 16.9.2016

u.a. sollen bestimmte **Kapitalbezüge** der beruflichen Vorsorge **eingeschränkt** werden:

- Barauszahlung bei Aufnahme einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**:
BVG-Altersguthaben darf nicht mehr ausbezahlt werden
- Kapitalbezug der **Altersleistung**:
BVG-Altersguthaben darf nicht mehr in Kapitalform ausbezahlt werden

Immerhin: Vorsorgeeinrichtungen können weiterhin ihren reglementarischen Umwandlungssatz auf das gesamte zu verrentende Altersguthaben anwenden.
(vgl. Botschaft, S. 83)

Beispiel: 500'000 AGH, davon 300'000 BVG (= 60%) → 200'000 Kapitalbezug möglich;
300'000 zwingend zu verrenten, aber nicht zum BVG-UWS, sondern zum reglementarischen UWS (*falls gesplitteter UWS: hier wohl weiterhin BVG-Anteil 60%*)

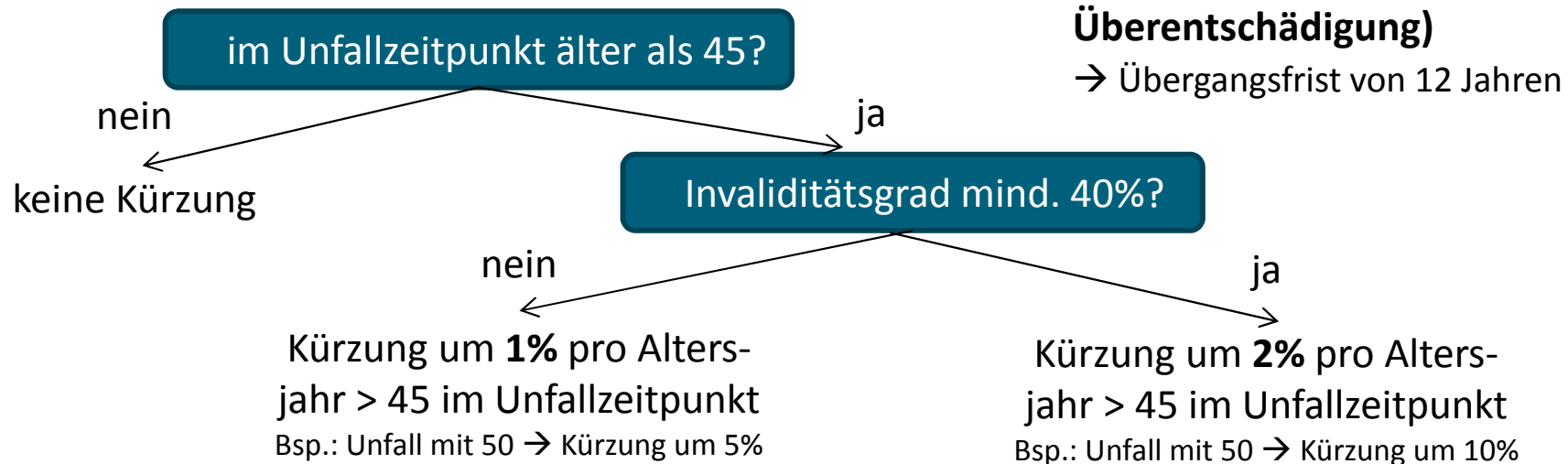
→ Vorlage geht 2017 in die parlamentarische Beratung

1. UVG-Revision (Folie vom Allvisa Aktuell Herbst 2015)

Verordnungsänderungen waren in Anhörung bis 30.6.2016;
Inkrafttreten der Reform voraussichtlich per 1.1.2017

Ausgewählte Neuerungen:

- Versicherungs**beginn**: am **Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt** (auch Sa/So/Feiertag)
- Versicherungs**ende**: am **31. Tag** (bisher 30. Tag) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Freiwillige Verlängerung um max. **6 Monate** (bisher 180 Tage); sog. Abredeversicherung
- Bei Unfällen nach dem ordentl. AHV-Rentenalter entsteht kein Anspruch auf Invalidenrente mehr
- **Kürzung der UVG-Invalidenrenten ab dem AHV-Rentenalter (zur Verringerung der Überentschädigung)**
→ Übergangsfrist von 12 Jahren



→ Die Vorsorgeeinrichtung gleicht diese Kürzung nicht aus, sie kann weiterhin die ungekürzte UVG-Rente anrechnen für die Überentschädigungsberechnung!

Daten und Ort der nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	Daten
Frühling 2017	Do, 18. Mai Di, 23. Mai
Herbst 2017	Do, 16. November Di, 21. November

Neuer Ort ab 2017:

**FOUR
POINTS**
BY SHERATON

Four Points by
Sheraton Sihlcity
Kalandergerasse 1
8045 Zürich

Ab Zürich HB:

- S4 bis Zürich Saalsporthalle, oder
- Tram 13 bis Sihlcity Nord



Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Theorie und Praxis

ALLVISA | AKTUELL
November 2016

Franziska Heuberger
Teamleiterin Verwaltung
dipl. Betriebsökonomin KSZH

Andreas Gnädinger
lic. iur. Rechtsanwalt

ALLVISA | VORSORGE

hmv law.ch

HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE

Agenda

- I. Heutiges System
- II. Wichtigste Änderungen im Überblick
- III. «clean break» im Speziellen
- IV. Handlungsbedarf

Zielsetzungen der Präsentation

- Was ist ein Vorsorgeausgleich und wie funktioniert er in den Grundzügen?
- Was wird mit dem neuen Recht geändert?
- Welche Fälle sind neu auseinanderzuhalten?
- Besteht für Ihre Vorsorgeeinrichtung Handlungsbedarf?

I. Heutiges System

- Teilung der **während der Ehedauer** geäußerten **Austrittsleistungen**, solange noch **kein Vorsorgefall** eingetreten ist
- Ist bei einem Ehepartner ein **Vorsorgefall** (Alter, Invalidität) eingetreten, kann das Vorsorgevermögen nicht mehr geteilt werden -> angemessene Entschädigung durch Kapitalzahlung oder Rente aus dem Privatvermögen des Verpflichteten

Rechtsgrundlagen: Art. 22 FZG, Art. 22b FZG, Art. 122 – 124 ZGB, Art. 280 – 281 ZPO

II. Wichtigste Änderungen im Überblick

- „**clean break**“ auch für den Fall, dass ein Vorsorgefall schon eingetreten ist (nArt. 124 ff. ZGB; Art. 22 ff. FZG)
 - Teilung der Vorsorgeansprüche
 - mit selbständigem Anspruch der Berechtigten
 - und möglichst ohne Verluste zulasten der Vorsorgeeinrichtung
- Massgebend für die **Berechnung** der zu teilenden Vorsorgeguthaben ist nicht mehr der Scheidungszeitpunkt, sondern die **Einleitung des Scheidungsverfahrens** (nArt. 122 ZGB)

II. Wichtigste Änderung im Überblick

- **Aufteilung** der Vorsorgeguthaben in Obligatorium / Überobligatorium (nArt. 22c und 22d FZG)
- **Schriftliche Zustimmung des Ehegatten** nicht nur bei WEF-Vorbezug, sondern auch bei jeder nachfolgenden Begründung eines Grundpfandrechts (nArt. 30c Abs. 5 BVG) und bei einem Kapitalbezug auch im Überobligatorium (nArt. 37a und 49 BVG)
- Für die Teilung von Vorsorgeguthaben sind neu ausschliesslich die **Schweizerischen Gerichte** zuständig (nArt. 63 und 64 IPRG)

II. Wichtigste Änderung im Überblick

- **Information an Versicherte und Gericht** im Scheidungsfall (nArt. 24 Abs. 3 FZG i.V.m. nArt. 19k lit. a bis lit. j FZV, Art. 11a WEFV)
- **Meldung der Destinatäre** an Zentralstelle 2. Säule (Art. 24a FZG i.V.m. Art. 19a^{bis} ff. FZV)

Meldung an die Zentralstelle 2. Säule

Ende Oktober 2016: Anmeldung Kontaktperson der PK mit Tel. Nr. und Art der Datenmeldung

Ende November 2016: Erhalt der Zugangsdaten

Meldepflicht bis spätestens Ende März 2017:
Einreichen **Personendaten** / Name der PK / Kontakt PK zum Versicherten Ja/Nein,
keine Meldung der Höhe der FZL

Personenkreis:

- Alle Versicherten mit FZL
- + Austritte mit pendenten FZL (FZL noch nicht überwiesen)
- + Alle Personen, für die irrtümlich FZL eingegangen ist
(keine Meldung der Risikoversicherten und Rentner)

Personendaten nur einmal melden (bei mehreren Plänen).

Erhebungszeitraum: ganzer Monat Dezember
inkl. FZL Überweisungen im Dezember.
(Doppelmeldung nimmt der Gesetzgeber in Kauf)

In den Folgejahren Meldepflicht jeweils spät. bis 31. Januar

III. «clean break» im Speziellen

Einteilung der Fälle nach neuen gesetzlichen Vorgaben

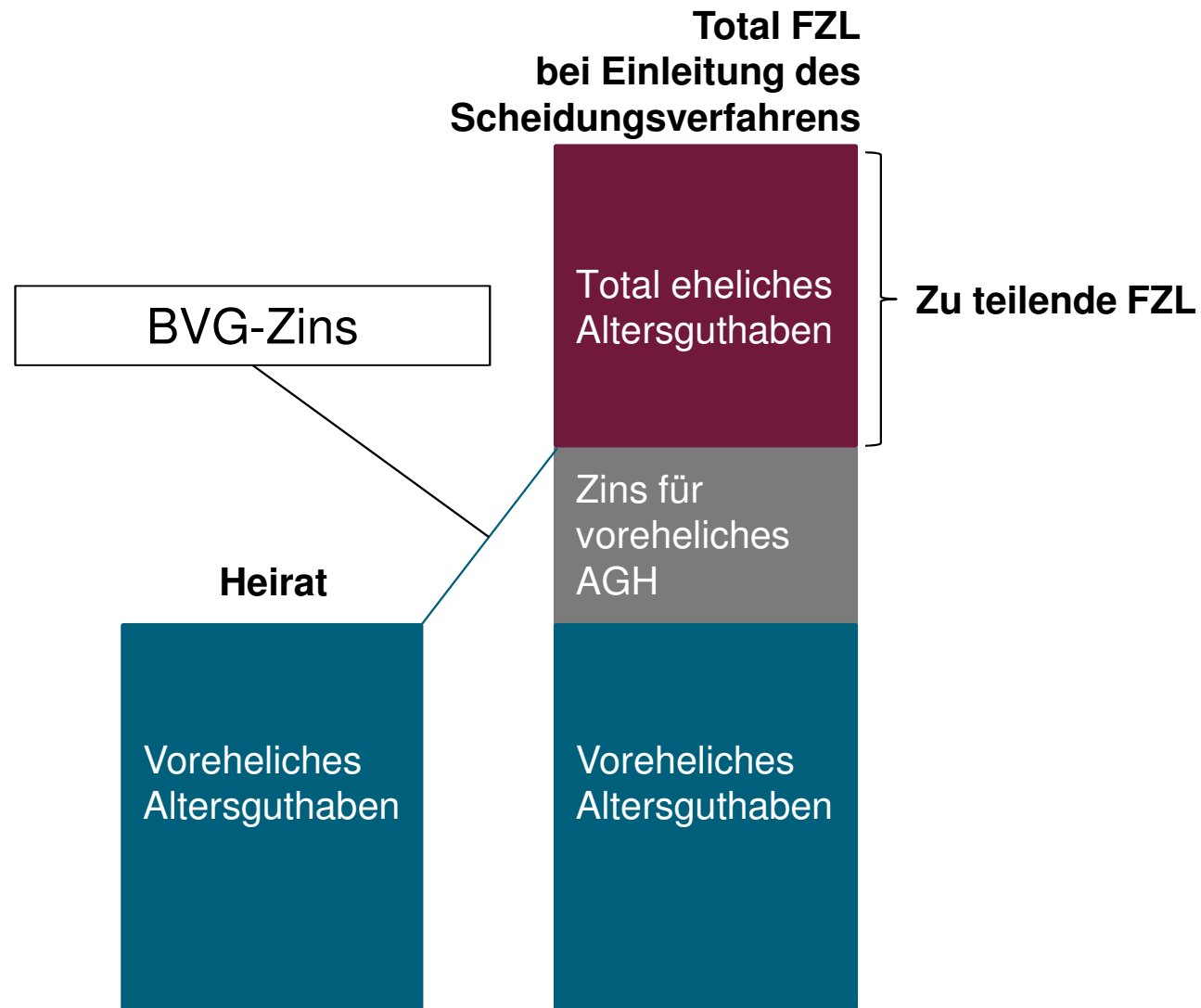
1. Es ist **kein Vorsorgefall** eingetreten
2. Ein Ehegatte **bezieht** bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und **vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente**
3. Ein Ehegatte **bezieht** bei Einleitung des Scheidungsverfahrens **eine Altersrente** oder **nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente**
4. Ein Vorsorgefall tritt **während des Scheidungsverfahrens** ein

III. «clean break» im Speziellen

1. Es ist kein Vorsorgefall eingetreten

- Grundsätzlich weiterhin hälftige Teilung (nArt. 123 ZGB)
- Neu findet zwingend eine Aufteilung Obligatorium / Überobligatorium statt (nArt. 22c FZG)
- WEF-Vorbezug (Kapitalabfluss und Zinsverlust) wird anteilmässig dem vor der Ehe und dem während der Ehe geäufteten Vorsorgeguthaben belastet (nArt. 22a Abs. 3 FZG)

Es ist kein Vorsorgefall eingetreten



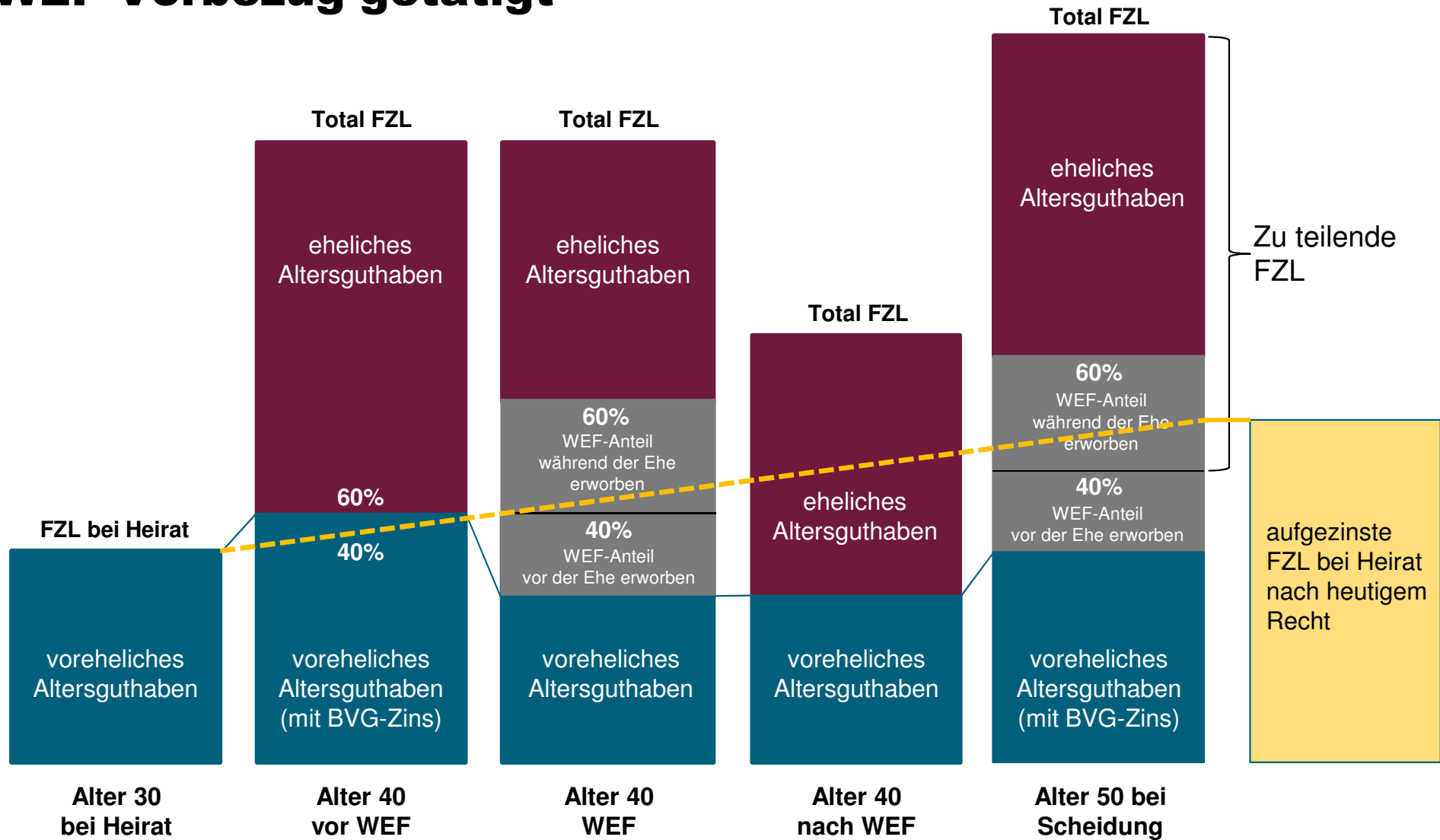
Berechnungsbeispiel:

Es ist kein Vorsorgefall eingetreten



FZL bei Heirat	10'000	
BVG-Zins	950	
aufgezinste FZL bei Heirat	10'950	
Total FZL bei Einleitung des Scheidungsverfahrens (davon BVG 4'000)	25'000	Anteil BVG 16%
abzgl. aufgezinste FZL bei Heirat	-10'950	
zu teilende FZL	14'050	
Anteil Ehegatte (50% gem. Gerichtsentscheid)	-7'025	1'124 (16%)

Es ist kein Vorsorgefall eingetreten, aber es wurde ein WEF-Vorbezug getätigt



Berechnungsbeispiel:

Es ist kein Vorsorgefall eingetreten,
aber es hat ein WEF-Vorbezug stattgefunden.



FZL bei Heirat (Alter 30)	35'000	vorehelich
Voreheliches AGH mit BVG-Zins vor WEF	40'000	
Total FZL vor WEF	100'000	davon vorehelich 40'000 (40%)
WEF (Alter 40)	-30'000	davon vorehelich 12'000 (40%)
FZL nach WEF	70'000	davon vorehelich 28'000 (40%)
FZL bei Scheidung (BVG-Anteil 85'000)	150'000	Anteil BVG 56.7%
WEF Vorbezug hinzurechnen	+ 30'000	
Voreheliches AGH aufgezinst bis Scheidung (nach WEF)	- 32'000	vorehelich 28'000 plus BVG-Zins
WEF Anteil vorehelich	- 12'000	WEF vorehelich 12'000
Aufzuteilender Betrag	136'000	
Anteil berechtigter Ehegatte (50% gem. Gerichtsurteil)	68'000	Anteil BVG 38'556 (56.7%)

III. «clean break» im Speziellen

2. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente
 - **Austrittsleistung**, die dem Invalidenrentner bei Aufhebung der Rente hypothetisch zustehen würde, gilt als zu teilende Austrittsleistung (nArt. 124 ZGB)
 - Massgebend ist also das fortgeführte passive Altersguthaben
 - Keine Berücksichtigung von WEF-Vorbezügen (bei Eintritt Vorsorgefall kann WEF nicht mehr eingebracht werden)

III. «clean break» im Speziellen

2. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente
 - Entsprechend **darf** die Vorsorgeeinrichtung eine proportionale **Kürzung der Invalidenrente** vornehmen, wenn (nArt. 24 Abs. 5 BVG i.V.m. Art. 19 BVV 2)
 - die Berechnung der Invalidenrente gemäss Reglement vom Vorsorgeguthaben abhängt
 - bei Invalidenrenten, die sich einzig auf den versicherten Lohn bezieht keine Kürzungsmöglichkeit!
 - bei temporären Invalidenrenten erfolgt die Kürzung beim Altersrücktritt automatisch

Berechnungsbeispiel:

BVG-Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter

=> Kürzung infolge Scheidung



Ausgangslage:

zu übertragendes Altersguthaben eines Invaliden infolge Vorsorgeausgleich 50'000

Laufende, jährliche Invalidenrente 15'000

Umwandlungssatz (*) 6.8%

Altersguthaben reduziert sich bei Rechtskraft um 50'000

Invalidenrente reduziert sich um $(50'000 * 6.8\%)$ 3'400

BVG-Invalidenrente nach Kürzung $(15'000 - 3'400)$ 11'600

Auszahlung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils

(*) = Für die Berechnung gilt jener UWS, der für die Berechnung der Invalidenrente galt.

Bemerkung: Analoge Berechnung der Kürzung auch für reglementarische Invalidenrenten, welche vom Vorsorgeguthaben abhängen.

BVG-Invalidenrente vor dem regl. Rentenalter => Kürzung infolge Scheidung

Hinweis/Empfehlung:

- Wenn ein Vorsorgeausgleich infolge Scheidung bei einem Invaliden stattfindet, dann sollte die BVG-Invalidenrente (BVG-Schattenrechnung) immer gekürzt werden, auch wenn die reglementarische Invalidenrente nicht gekürzt wird.
- Ansonsten könnte bei Ablösung der temporären Invalidenrente durch eine Altersrente das BVG-Minimum zum Tragen kommen. (Altersrente fällt infolge FZL-Abfluss aus Scheidung tiefer aus; diese muss mit der lebenslang laufenden BVG-Invalidenrente verglichen werden.)

III. «clean break» im Speziellen

2. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente
 - Wenn aber eine **Kürzung der Invalidenrente** infolge Zusammentreffens mit Leistungen der **Unfall- oder Militärversicherung** (vgl. Art. 24 BVV 2) erfolgte, kann **keine Teilung** erfolgen! (nArt. 25a Abs. 1 BVV 2)
 - Wenn also **nur** wegen Kinderrenten (auch bei IV), tatsächlich oder zumutbarerweise erzieltm Einkommen oder Leistungen ausländischer Sozialversicherung Kürzung erfolgt: Trotzdem Teilung!
 - Auch Teilung, wenn ohne Kinderrente keine Kürzung erfolgen würde (nArt. 25a Abs. 1 BVV 2)

V. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente oder nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente

- Es findet **nach dem Ermessen des Gerichts** eine Teilung der Rentenleistung statt (nArt. 124a ZGB)
- Die vom Richter bestimmte Rente an den berechtigten Ehegatten wird in eine
 - lebenslange,
 - vom ursprünglichen Rentenanspruch unabhängige,
 - mit einem vom BSV zur Verfügung gestellten Berechnungstool berechnete
 - Rente umgewandelt (Art. 19h FZV)

Berechnungsbeispiel:

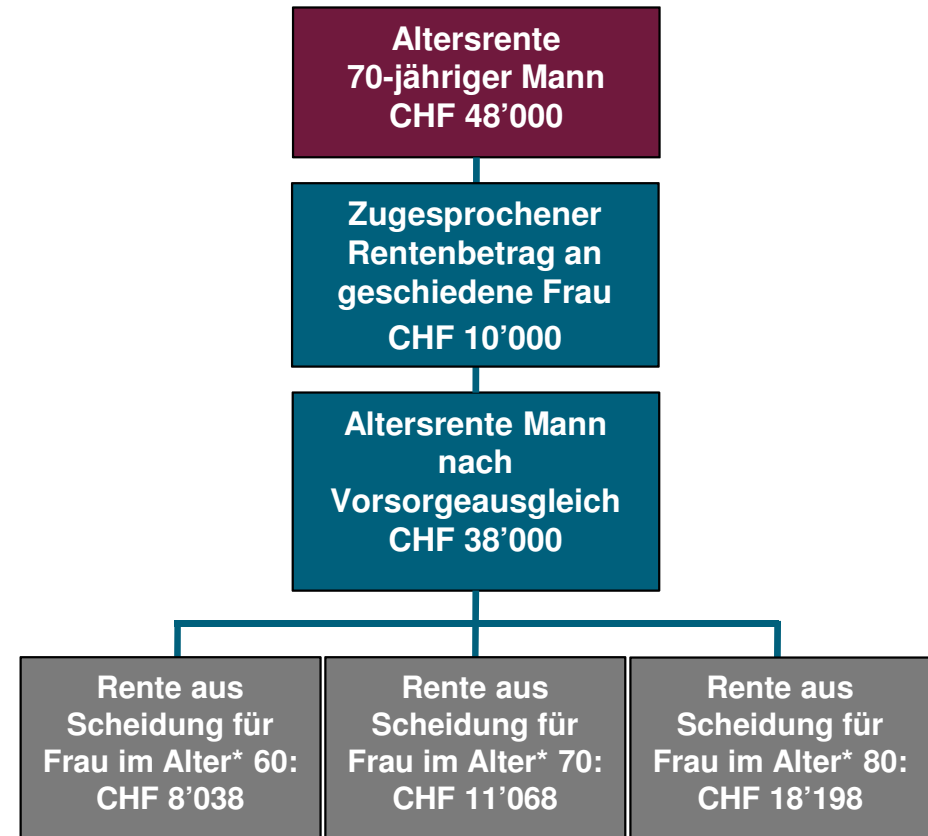
Umwandlung zugesprochener Rentenanteil in lebenslange Rente



BSV-Tool für Umwandlung

Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils	
Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils	29.03.2017
Zugesprochener Rentenbetrag	
Zugesprochener Rentenbetrag, in Franken	Fr. 1 000
Angaben zum verpflichteten Ehegatten	
Geburtsdatum	06.06.1937
Geschlecht (w / m)	m
Reglementarische Ehegattenrente, in % der laufenden Rente	60%
Angaben zum berechtigten Ehegatten	
Geburtsdatum	07.07.1947
Geschlecht (w / m)	w
Lebenslange Rente	
Umgerechnete lebenslange Rente, in Franken	Fr. 728

Berechnet mit den versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2015, 2.75%, 2017 (KJ)
© Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2016



(*) = Alter Frau im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils

III. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente oder nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente
 - Es findet also keine offizielle Teilung des Vorsorgekapitals, sondern eine Rententeilung statt
 - Die Vorsorgeeinrichtung erhält (in den meisten Fällen) einen neuen Destinatär

III. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente oder nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente

Auszahlungsmodalitäten

- Die Rente wird jährlich an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Berechtigten übertragen (nArt. 19j Abs. 1 FZV)
- Bei **Vollinvalidität oder Erreichen des Mindestalters** für den vorzeitigen Altersrücktritt **kann** der Berechtigte die Auszahlung **verlangen** (nArt. 22e Abs. 1 FZG)

III. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente oder nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente

Auszahlungsmodalitäten

- Nach Erreichen des **ordentlichen Rentenalters** ist die **Direktauszahlung** die Regel, sofern aber möglich, kann weiterhin eine Übertragung der Rente an die Vorsorgeeinrichtung erfolgen (nArt. 22e Abs. 2 FZG)
- Die Vorsorgeeinrichtungen und der Berechtigte können aber auch eine Übertragung der Rente in Kapitalform an die Vorsorgeeinrichtung des Berechtigten vereinbaren (nArt. 22c Abs. 3 FZG)

Auszahlungsmodalitäten Rente aus Scheidung



Ehegatte vor Rentenalter

«Rente aus Scheidung»
monatlich 150 (davon BVG 70)

Überweisung Jahresrente*

Überweisung an PK oder an FZ-
Stiftung

Wird als FZL eingebucht

Jährliche Überweisung per 15.12.
 $12 \times 150 = 1'800$ (davon BVG 840)
Zins** 0,5% = 9 (davon BVG 4)
Überweisung 1'809 (davon BVG 844)

* Einmalige Übertragung in
Kapitalform kann vereinbart
werden

Ehegatte nach Rentenalter

«Rente aus Scheidung»
monatlich 150 (davon BVG 70)

Überweisung monatlich

Überweisung an Ehegatte

Monatliche Rentenzahlung 150
ohne Zins

Jährliche Rentenbestätigung

** Annahme: Reglementarischer unterjähriger Zinssatz 1%
Gem. nArt. 19j, Abs. 5, FZV ist der halbe reglementarische Zinssatz zu verwenden.

III. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente oder nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente
- Was geschieht bei **gekürzter Invalidenrente** nach dem Rücktrittsalter?
 - Der Richter orientiert sich bei der Berechnung der Rente an den berechtigten Ehegatten an der **ungekürzten Rente**

III. «clean break» im Speziellen

3. Ein Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und nach dem reglementarischen Rentenalter eine Invaliden- oder Altersrente
 - Sofern die gekürzte IV-Rente kleiner ist, als der Anspruch des durch Vorsorgeteilung Berechtigten (nArt. 25b Abs. 3 BVV 2), wird
 - dem Berechtigten die Rente (umgewandelt) ausbezahlt/übertragen und
 - nach dem Tod des Verpflichteten wird die Rentenleistung angepasst
 - Für einen allfälligen Rest kann eine angemessene Entschädigung gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB zugesprochen werden

III. «clean break» im Speziellen

4. Ein Vorsorgefall tritt während des Scheidungsverfahrens ein

- Grundsätzlich hälftige Teilung der Vorsorgeguthaben
- Sofern Vorsorgefall **Alter** während dem Scheidungsverfahren eintritt (vgl. nArt. 19g FZV), **kann die Vorsorgeeinrichtung** eine Kürzung vornehmen

Berechnungsbeispiel:

Vorsorgefall Alter tritt während Scheidungsverfahren ein



Ausgangslage

Alter bei Einleitung des Scheidungsverfahrens	64 ½ Jahre
Altersguthaben bei Pensionierung im Alter 65	600'000
Umwandlungssatz	6%
Altersrente	36'000
Scheidung im Alter	67 ½
Regl. UWS im Alter 67.5	6.345%
zu übertragendes Altersguthaben gem. Gerichtsentscheid	200'000

Berechnung

Reduktion Altersrente des verpflichteten Ehegatten ($200'000 * 6.00\%$)	12'000
Zuviel ausbezahlte Altersrente ($2.5 * 12'000$)	30'000

Hälftige Teilung (Art. 19g, FZV, Abs.1) 15'000

Auszahlung an den berechtigten Ehegatten ($200'000 - 15'000$)	185'000
Zusätzliche Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten ($15'000 * 6.345\%$)	952

Altersrente nach Vorsorgeausgleich

($36'000 - 12'000 - 952$) 23'048

III. «clean break» im Speziellen

Exkurs Übergangsregelung

- Übergangsregelung für bis zum 31.12.16 Geschiedene mit lebenslänglichem Rentenanspruch aus angemessener Entschädigung (nArt. 7e SchIT ZGB):

Antrag beim Scheidungsgericht bis 31.12.17

«...dass ihm **stattdessen eine lebenslange Rente nach Artikel 124a ZGB** zugesprochen wird, wenn der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht.»

Berechnungsbeispiel:

Übergangsregelung



Ausgangslage:

Zugesprochene Rente des geschiedenen Ehegatten aus
angemessener Entschädigung nach "altem" Recht 8'000

Der geschiedene Ehegatte muss bis am **31.12.2017** ein Begehren
ans Gericht einreichen, um diese Leistungen in eine Rente nach
neuem Recht umzuwandeln.

Zusprache durch Gericht Rente nach neuem Recht 8'000

Umwandlung dieser Rente durch die Pensionskasse mit BSV-Tool in
Rente aus Scheidung 6'400

Kürzung der Altersrente des leistungserbringenden Ehegatten - 8'000
(dafür fällt Leistung nach "altem" Recht weg.)

Auszahlung der "Rente aus Scheidung" lebenslang an
geschiedenen Ehegatten 6'400

IV. Handlungsbedarf?

Ja!

- Eingehend prüfen, welche reglementarischen Bestimmungen neu zu schaffen und welche Bestimmungen anzupassen sind
- Anpassung Verwaltungssoftware
- Meldung an die Zentralstelle 2. Säule
- Information bei Scheidung anpassen
- Renten**umwandlung** vornehmen (BSV-Tool)
- Anpassung Verwaltungsabläufe

Durchführbarkeitserklärung ab 1.1.2017

Empfehlung zum Inhalt der Durchführbarkeitserklärung ab 1.1.2017

Teilung grundsätzlich durchführbar

Vorbehalt, wenn bei der versicherten Person vor Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Vorsorgefall (Invalidität, Tod, Alter inkl. vorzeitiger Pensionierung) eintritt.

Die Durchführbarkeitserklärung gilt längstens bis zum Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse.

Die Durchführbarkeitserklärung gilt ausschliesslich für rechtskräftige Urteile von Schweizer Gerichten.

Checkliste für Anpassungen in der Verwaltung

- **WEF-Vorbezug**
- FZL vor WEF festhalten
- WEF-Vorbezug (inkl. BVG-Anteil) festhalten

- **Scheidung**
- FZL (inkl. BVG-Anteil) im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens auf Anfrage berechnen und festhalten
- Neue Rentenart «Rente aus Scheidung» einrichten
- «Wiedereinkauf infolge Scheidung» in BVG und Überobligatorium anteilmässig ermöglichen
- Listen einrichten für die jährliche Meldung der Versicherten an die Zentralstelle 2. Säule
- Im Verwaltungssystem festhalten, dass ein Scheidungsverfahren läuft (optional)

- **Austrittsabrechnung** mit folgenden Informationen ergänzen:
FZL vor WEF
Vorbezug Scheidung vom 02.10.2017 Betrag: CHF 10'000 / BVG-Anteil: 4'560 (Beispiel)
Vorbezug WEF vom 02.10.2017 Betrag: CHF 10'000 / BVG-Anteil: 4'560 (Beispiel)

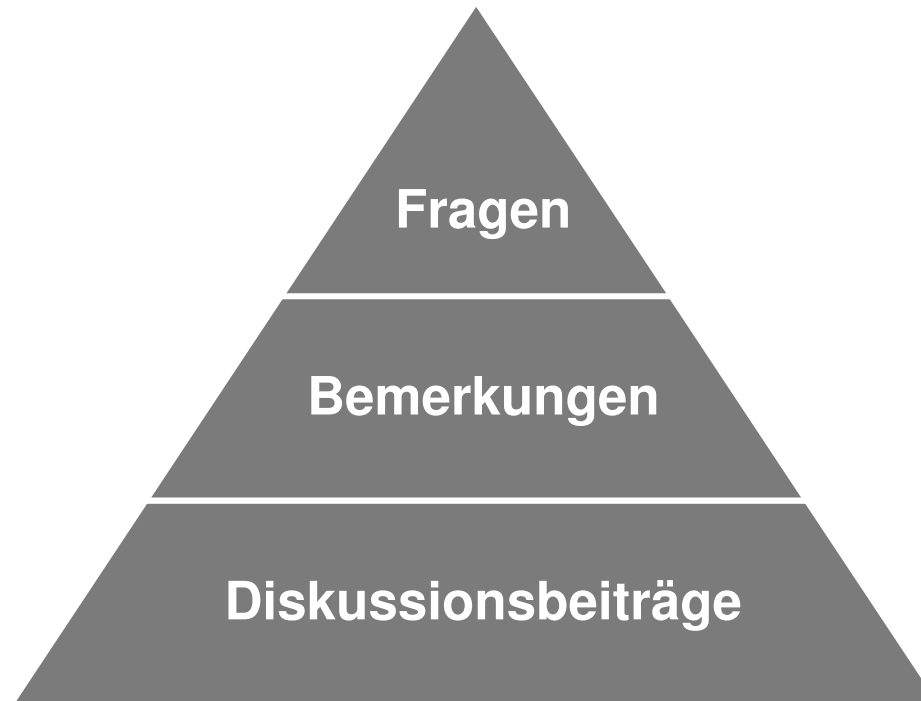
Checkliste für zusätzliche Anforderungen an die BVG-Schattenrechnung

- ✓ BVG-Anteil des WEF-Vorbezugs
- ✓ BVG-Anteil an FZL-Übertragung infolge Scheidung
- ✓ BVG-Anteil an Rentenanteil-Übertragung infolge Scheidung
(u.U. muss dann zuerst der BVG-Anteil der zu teilenden Rente ermittelt werden)

Eintretenswahrscheinlichkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Altersvorsorge 2020: Aktueller Stand


ALLVISA | AKTUELL
November 2016

Andrea Reichmuth
dipl. Pensionsversicherungsexpertin

ALLVISA | VORSORGE



Zeitplan der Reform

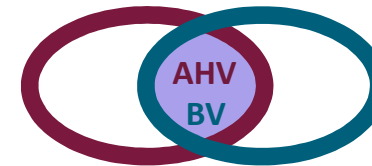
Nov. 2012	Leitlinien zur Reform
Nov. 2013	Vernehmlassungsvorlage
Nov. 2014	Botschaft des Bundesrates ans Parlament
Sept. 2015	Beschlüsse des Ständerats
Sept. 2016	Beschlüsse des Nationalrats
	Differenzbereinigung
März 2017	Schlussabstimmung im Parlament
Sommer 2017	Vernehmlassung zu Verordnungen geplant
Sept. 2017	Volksabstimmung
	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Reform Altersvorsorge 2020: fakultatives Referendum- Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer: Abstimmung zwingend, da Verfassungsänderung- <i>ev. Bundesbeschluss über die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV (Stabilisierungsregel): Abstimmung zwingend, da Verfassungsänderung</i>
1. Jan. 2018	Inkrafttreten der Reform samt Verordnungen (?) zusätzliche 0.3%-Punkte MwSt. für AHV (damit bleibt MwSt.-Normalsatz bei 8.0% und sinkt nicht auf 7.7% per 2018)

Aufbau dieser Präsentation

Reform-Massnahmen



1. Massnahmen AHV + Berufliche Vorsorge



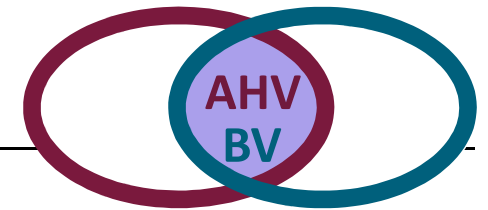
2. Massnahmen AHV



3. Massnahmen Berufliche Vorsorge



Schluss: Fazit / Ausblick



Referenzalter 65 für Männer und Frauen

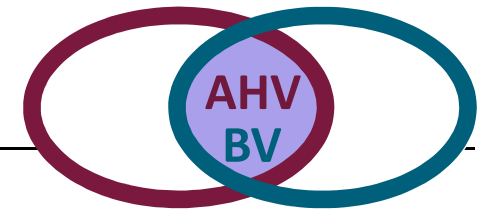
Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65
in 4 Schritten
2018: 64J. 3M. / 2019: 64J. 6M. / 2020: 64J. 9M. / 2021: 65J.

Nationalrat:
Zustimmung

Berufliche Vorsorge:

Die Vorsorgeeinrichtung (VE) kann ein **reglementarisches Referenzalter** festlegen, das max. 5 Jahre tiefer oder 5 Jahre höher liegt als gemäss BVG.
Legt sie ein tieferes reglementarisches Referenzalter fest, muss die Altersrente in diesem Zeitpunkt mindestens der BVG-Altersrente im BVG-Referenzalter entsprechen.

Nationalrat:
Zustimmung



Flexibler Altersrücktritt

Vorbezug um max. 3 Jahre, Aufschieb um max. 5 Jahre, d.h. Bezug im Alter **62 bis 70**

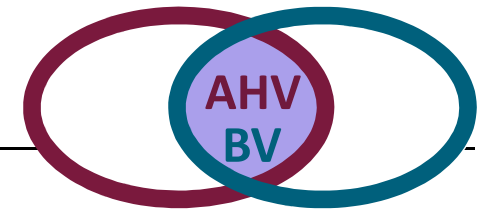
Nationalrat:
Zustimmung

Ausnahmen für **Berufliche Vorsorge: Altersrücktritt vor 62**

- bei betriebl. Restrukturierungen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
- NEU: bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen (z.B. GAV FAR)
- NEU: VE können reglementarisch Mindestalter 60 vorsehen, dürfen aber Vorbezug um max. 3 Jahre ermöglichen; *d.h. reglem. Referenzalter müsste 63 sein und dort müsste bereits mind. die BVG-Altersrente 65 gewährt werden!*
- VE können reglementarisch eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorsehen

Differenz Nationalrat (ansonsten Zustimmung):

- VE können reglementarisch Mindestalter 60 vorsehen und dürfen Vorbezug um max. 5 Jahre ermöglichen; *d.h. reglem. Referenzalter muss nicht unter 65 festgelegt werden*



Flexibler Altersrücktritt

Vorbezug/Aufschub von **Teilrenten**

- **AHV:** neu Anteil frei wählbar zwischen 20% und 80%, bis zu 3 Schritte
AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige während Vorbezug einer AHV-Teilrente; keine AHV-Beitragspflicht bei Vorbezug der ganzen AHV-Rente, dafür fehlende Beitragsjahre
- **Berufliche Vorsorge:** VE müssen Altersrücktritt neu in mind. 3 Schritten anbieten (bei Kapitalbezug max. 3 Schritte); Vorbezug/Aufschub im Verhältnis Aufgabe/Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Differenz Nationalrat (ansonsten Zustimmung):

- AHV-Beitragspflicht auch bei Vorbezug der ganzen AHV-Rente, dafür entstehen keine fehlenden Beitragsjahre (entspricht heutiger Regelung)

Keine reduzierte AHV-Vorbezugskürzung für Personen mit tiefen Einkommen ... (Vorschlag Bundesrat)

Nationalrat:
Zustimmung



Keine Anpassungen

Nationalrat (noch strikter als Vorschlag Bundesrat):

- **Witwen** erwerben neu nur noch Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder mit Anspruch auf Waisenrente haben (*heute: Anspruch auch wenn sie ältere Kinder haben oder wenn sie mind. 45-jährig und mind. 5 Jahre verheiratet sind*)
 - **Geschiedene Personen** erwerben neu beim Tod des Ex-Ehegatten nur noch Anspruch, wenn sie eines oder mehrere Kinder vom Ex-Ehegatten haben und nur sofern und solange sie Anspruch auf eine Unterhaltsrente (Art. 126 Abs. 1 ZGB) gehabt hätten (*heute: Anspruch auch wenn Ehe mind. 10 Jahre dauerte*)
 - Witwen-/Witwerrente beträgt neu **60%** statt 80% der dem massgebenden Einkommen entsprechenden Altersrente (bei geschiedenen Personen neu Kürzung auf Unterhaltsleistung gemäss Scheidungsurteil);
Waisenrente beträgt neu **50%** statt 40% der entsprechenden Altersrente
- lange Übergangsbestimmungen; bereits laufende Renten nicht betroffen



Keine Anpassungen

Nationalrat:

- **Streichung der AHV-Alterskinderrente** (bereits laufende Kinderrenten nicht betroffen); Besitzstand für Invalide: IV-Kinderrenten werden nach Erreichen des Referenzalters weiterhin durch AHV-Alterskinderrenten abgelöst
- Für **Pflegekinder** werden Waisenrenten und AHV-/IV-Kinderrenten nicht mehr ins Ausland exportiert; d.h. nur noch Auszahlung wenn anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat



Schrittweise Erhöhung der MwSt. um insgesamt **1.0%-Punkte**

- Erhöhung um **0.3%-Punkte** ab **1.1.2018**, falls der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen dann im AHVG und BVG verankert ist
 - Damit bleibt der MwSt.-Normalsatz bei 8.0% und sinkt nicht auf 7.7%
(per 31.12.2017 laufen 0.4%-Punkte zugunsten der IV aus; ab 1.1.2018 kommen 0.1%-Punkte hinzu für FABI (Finanzierung + Ausbau Bahninfrastruktur))
- Erhöhung um **0.3%-Punkte**, sobald das Referenzalter von Männern und Frauen effektiv vereinheitlicht ist, d.h. voraussichtlich ab **1.1.2021 (?)**
- Erhöhung um **0.4%-Punkte** ab **1.1.2025**

Differenz Nationalrat:

- Letzten Erhöhungsschritt (2025) weglassen, d.h. Erhöhung der MwSt. um insgesamt 0.6%-Punkte

Weitere Einnahmen der AHV



Bundesbeitrag an die AHV bleibt bei 19.55% der AHV-Ausgaben

Nationalrat:
Erhöhung auf **20%**

Einnahmen aus dem seit 1999 **bestehenden Mehrwertsteuerprozent** fließen neu vollständig der AHV zu (nicht mehr zu 17% an den Bund)

Nationalrat:
Zustimmung

Freibetrag nach dem Referenzalter (CHF 16'800 pro Jahr und AG) wird aufgehoben; Beiträge nach dem Referenzalter sind dafür neu rentenwirksam

Nationalrat:
Zustimmung

Beitrag Selbständigerwerbende bleibt bei 7.8% mit sinkender Beitragsskala für Einkommen unter CHF 56'200 (Status Quo)

Neu volle AHV-Beitragspflicht für Selbständigerwerbende auf Einkäufen in die berufliche *Vorsorge (heute: Abzug zu 50%)*

Nationalrat:
Zustimmung

Stabilisierungsregel AHV



AHV

Sobald **absehbar** ist, dass der **AHV-Ausgleichsfonds** innerhalb der nächsten 3 Jahre **unter 80%** einer AHV-Jahresausgabe sinken wird, muss der Bundesrat dem Parlament **Stabilisierungsmassnahmen** unterbreiten.
(Politischer Auftrag)

Nationalrat: *(separate 3. Vorlage, unabhängig von der Kernvorlage und der Vorlage zur MwSt.-Erhöhung)*

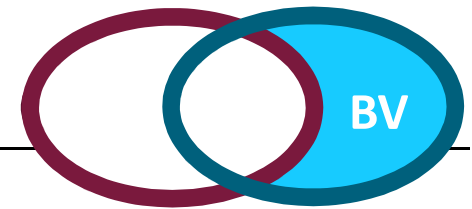
- Sobald AHV-Ausgleichsfonds **unter 100%** (und weitere Abnahme innerhalb nächster 3 Jahre absehbar): Bundesrat unterbreitet dem Parlament **Stabilisierungsmassnahmen**
 - Sobald AHV-Ausgleichsfonds **unter 80%** (und weitere Abnahme innerhalb nächster 3 Jahre absehbar): Bundesrat setzt folgende **Massnahmen in Kraft (automatisch)**: *könnte ca. ab 2030 eintreten*
 - Erhöhung Referenzalter um max. 2 Jahre (max. 4 Monate pro KJ)
 - Erhöhung MwSt. um max. 0.4%-Punkte (0.2%-Punkte pro 1 Jahr erhöhtes Referenzalter)
- Stabilisiert sich AHV-Fonds nachhaltig bei mind. 100% einer Jahresausgabe, entscheidet Parlament über Weiterführung der Massnahmen

- **Zuschlag zu neuen AHV-Altersrenten**, die nach Inkrafttreten der Reform entstehen, von **CHF 70.- pro Monat** ($\approx 3\%$ bis 6% Rentenerhöhung)
(kein Zuschlag auf AHV-Hinterlassenenrenten und IV-Renten)
 - Anhebung des **Plafonds für die beiden Altersrenten eines Ehepaars** auf **155%** der Maximalrente, für nach Inkrafttreten der Reform neu entstehende Renten
bisher: $150\% \times 2'350.- = 3'525.-$
neu: $155\% \times (2'350.- + 70.-) = 3'751.-$ (+226.- $\approx 6\%$ Rentenerhöhung)
- Zur teilweisen Kompensation der Altersrenteneinbusse in der 2. Säule (!?)

Finanzierung über **Anhebung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte**
(AN/AG je 0.15%-Punkte) ab 2021

Nationalrat:
Streichen!, d.h. Status Quo beibehalten

Senkung BVG-Mindestumwandlungssatz



Reduktion von 6.8% auf **6.0%** im Referenzalter 65
2018: 6.6% / 2019: 6.4% / 2020: 6.2% / 2021: 6.0%
Bundesrat legt Mindest-UWS bei vorzeitiger und
aufgeschobener Pensionierung in Verordnung fest
Bundesrat überprüft Mindest-UWS mind. alle 5 Jahre

Nationalrat:
Zustimmung

Kompensationsmassnahmen:

Senkung **Koordinationsabzug** von 7/8 auf 6/8 der max.
AHV-Altersrente (CHF **21'150**);
Erhöhung Mindestbetrag des versicherten Lohns von 1/8
auf 1/6 der max. AHV-Altersrente (CHF **4'700**)

Nationalrat:
**Aufhebung
Koordinations-
abzug**

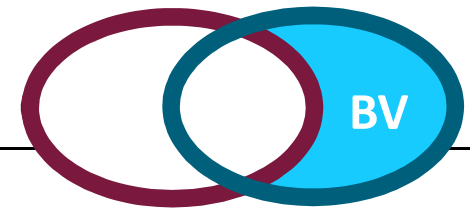
Neu **Sparen ab BVG-Alter 21**,
Altersgutschriften neu **5%/7%/11%/16%/18%**
des koordinierten Lohns

Nationalrat:
Sparen weiterhin **ab 25**,
neu **9%/9%/13.5%/13.5%**
des unkoordinierten Lohns

Besitzstandslösung für Übergangsgeneration
ab Alter 50 bei Inkrafttreten der Reform
(zentrale Finanzierung über Sicherheitsfonds)

Nationalrat:
... ab Alter **40** ...
(dezentral ohne SiFo)

Teilzeitbeschäftigte bzw. tiefere Einkommen



Eintrittsschwelle wird nicht gesenkt

Nationalrat:
Zustimmung

Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte soll verbessert werden;
genaue Ausgestaltung dem Nationalrat überlassen

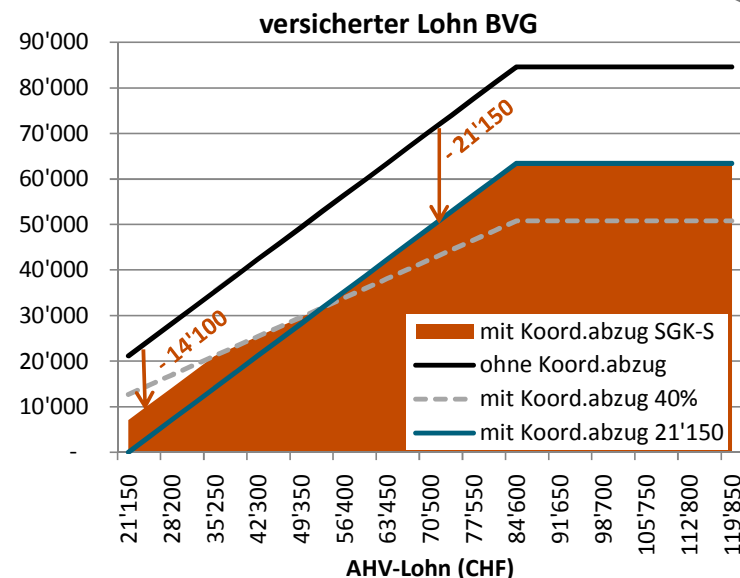
Nationalrat:
Aufhebung Koordinationsabzug
(verbessert Vorsorge für tiefere Einkommen, mit und ohne Teilzeitpensum)

Differenzbereinigung läuft:

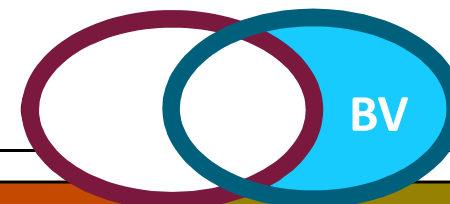
Kommission des Ständerats (SGK-S),
Empfehlung vom 8.11.2016:

Koordinationsabzug = 40% des AHV-Lohns, mind. CHF 14'100,
max. CHF 21'150

(Maximum greift ab 52'875 AHV-Lohn)

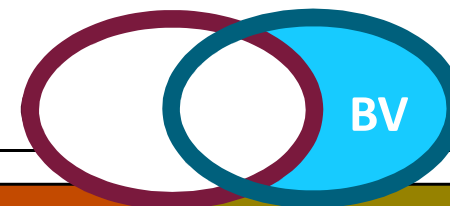


Leistungsziel im Alter: Lohn CHF 84'600



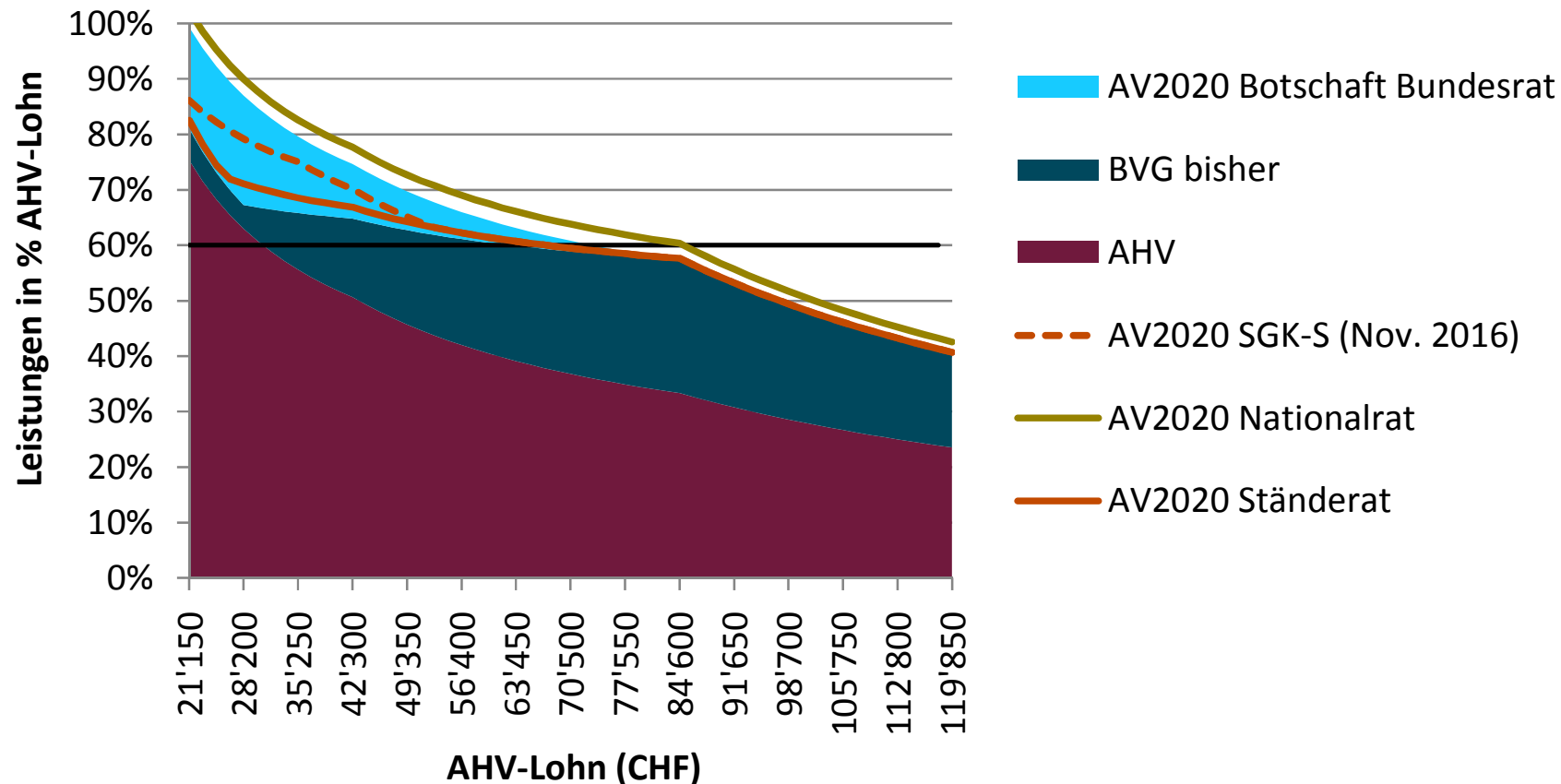
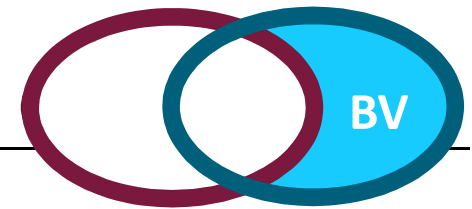
	BVG bisher	AV2020 Botschaft Bundesrat	Ständerat	SGK-S (Nov. 2016)	Nationalrat
AHV-Lohn	84'600	84'600	84'600	84'600	84'600
Koordinationsabzug	24'675	-	21'150	-	-
Versicherter Lohn	59'925	84'600	63'450	84'600	84'600
Sparen 21-24	-	-	5%	-	-
25-34	7%	5%	7%	9%	9%
35-44	10%	9%	11%	9%	9%
45-54	15%	13%	16%	13.5%	13.5%
<u>55-65</u>	<u>18%</u>	<u>13%</u>	<u>18%</u>	<u>13.5%</u>	<u>13.5%</u>
Total (40 J.)	500%	400%	540%	450%	450%
Altersguthaben 65 (goldene Regel)	299'625 (500% x 59'925)	338'400 (400% x 84'600)	342'630 (540% x 63'450)	380'700 (450% x 84'600)	380'700 (450% x 84'600)
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%
Altersrente	20'375	20'304	20'558	22'842	22'842
in % AHV-Lohn	24.1%	24.0%	24.3%	27.0%	27.0%
+ AHV-AR (28'200)	57.4%	57.3%	57.6%	60.3%	60.3%

Leistungsziel im Alter: Lohn CHF 40'000



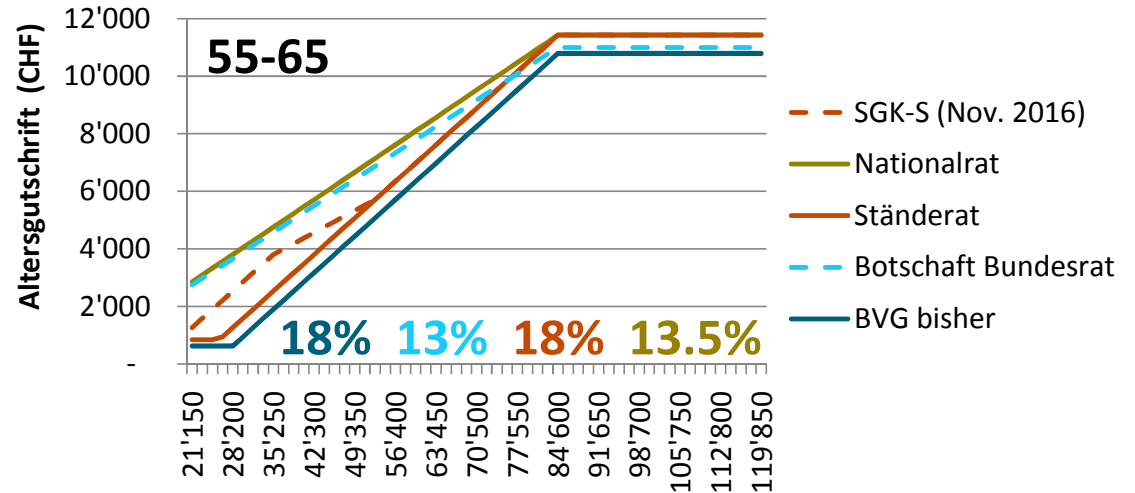
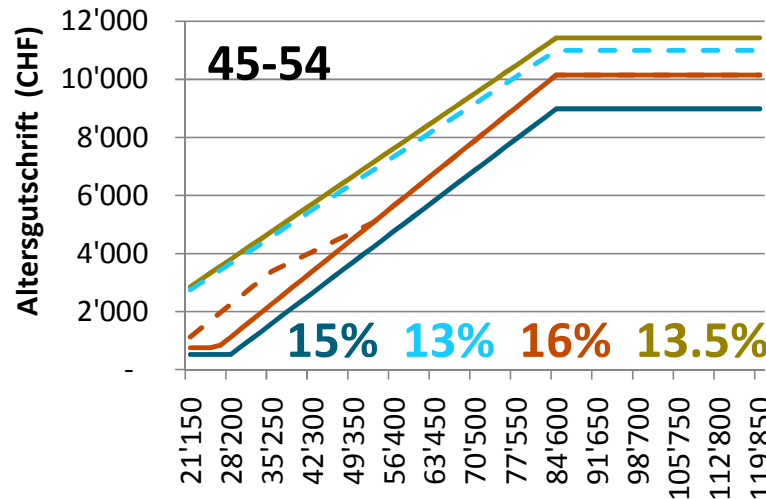
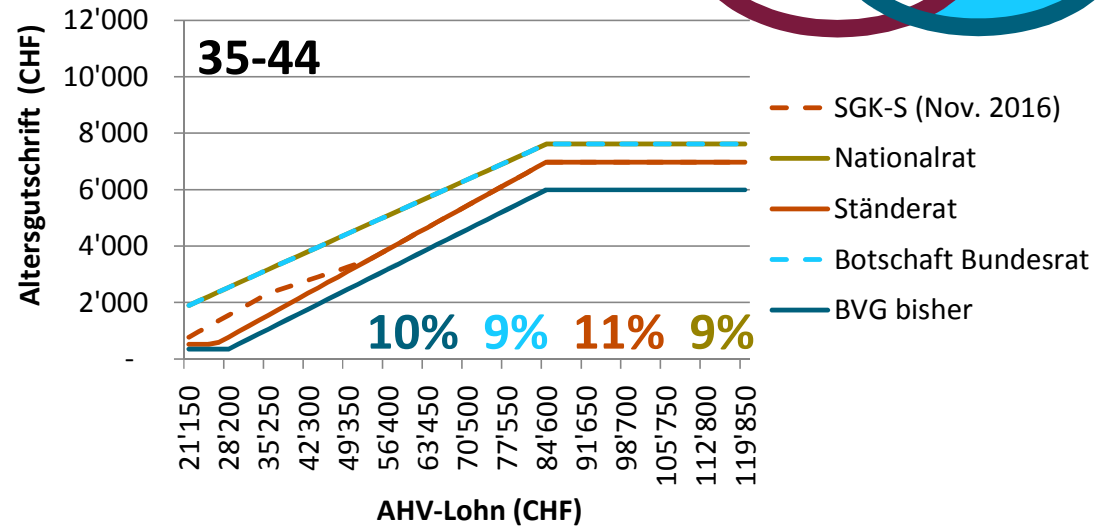
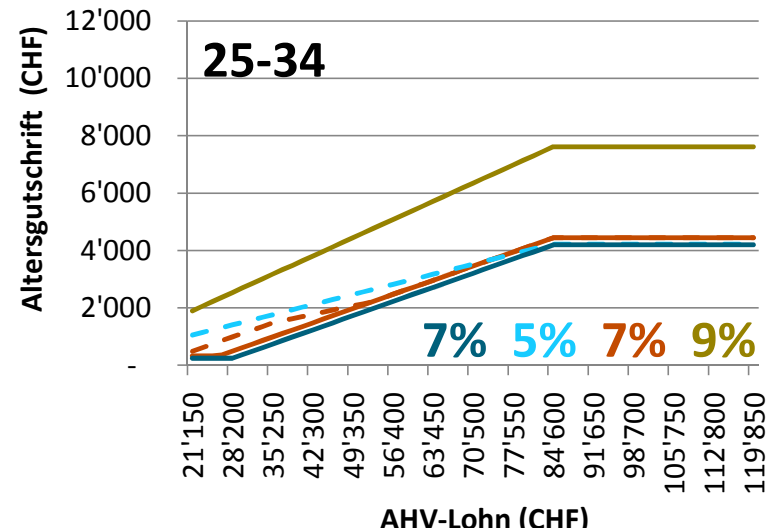
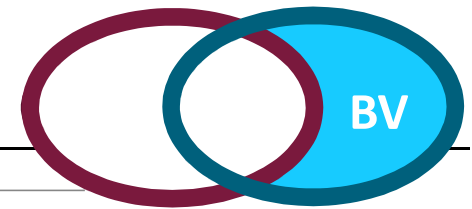
	BVG bisher	AV2020 Botschaft Bundesrat	Ständerat	SGK-S (Nov. 2016)	Nationalrat
AHV-Lohn	40'000	40'000	40'000		40'000
Koordinationsabzug	24'675	-	21'150	16'000	-
Versicherter Lohn	15'325	40'000	18'850	24'000	40'000
Sparen 21-24	-	-	5%		-
25-34	7%	5%	7%		9%
35-44	10%	9%	11%		9%
45-54	15%	13%	16%		13.5%
<u>55-65</u>	<u>18%</u>	<u>13%</u>	<u>18%</u>		<u>13.5%</u>
Total (40 J.)	500%	400%	540%		450%
Altersguthaben 65 (goldene Regel)	76'625 (500% x 15'325)	160'000 (400% x 40'000)	101'790 (540% x 18'850)	129'600 (540% x 24'000)	180'000 (450% x 40'000)
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.0%		6.0%
Altersrente	4'598	9'600	6'107	7'776	10'800
in % AHV-Lohn	11.5%	24.0%	15.3%	19.4%	27.0%
+ AHV-AR (20'834)	63.6%	76.1%	67.4%	71.5%	79.1%

Leistungsziel im Alter



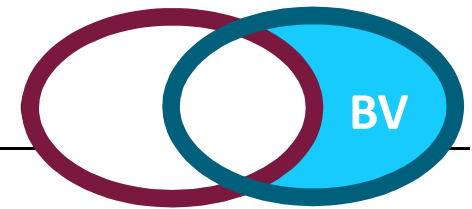
- Vorsorge für tiefere Einkommen wird ausgebaut → war nicht Ziel der Reform; dies kostet AN und AG und entlastet künftig die Ergänzungsleistungen.
- Bei Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen wird heute mehrfach CHF 24'675 abgezogen; die vorgeschlagenen Änderungen kommen ihnen entgegen.

Höhe der BVG-Altersgutschriften



- Es wird teurer als heute, u.a. zur Kompensation der UWS-Senkung
- Modell ohne Koordinationsabzug ist teurer, insb. mit Sätzen des Nationalrats
- Modell Ständerat: neu noch Alter 21-24

Anstieg BVG-Altersgutschriften: 2 effektive PKs



Pensionskasse 1

Knapp 500 aktive Versicherte, Ø Alter 42.6

Viele tiefere Einkommen (Ø AHV-Lohn: **CHF 58'000**)

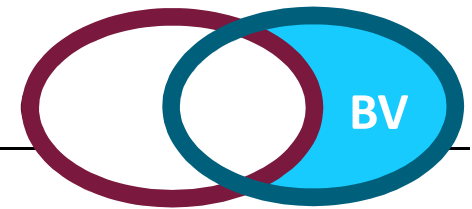
- Bundesrat (ohne Koord.abzug [KA]): **45%** Anstieg der BVG-Altersgutschriften
- Ständerat (mit KA 21'150): **17%** Anstieg
- Nationalrat (ohne KA): **61%** Anstieg
- SGK-S Nov. 2016 (KA 14'100 bis 21'150): **22%** Anstieg

Pensionskasse 2

Knapp 500 aktive Versicherte, Ø Alter 43.6

Löhne höher als bei PK 1 (Ø AHV-Lohn: **CHF 88'000**)

- Bundesrat (ohne KA): **21%** Anstieg der BVG-Altersgutschriften
- Ständerat (mit KA 21'150): **13%** Anstieg
- Nationalrat (ohne KA): **33%** Anstieg
- SGK-S Nov. 2016 (KA 14'100 bis 21'150): **13%** Anstieg



Für **50-jährige und ältere** Versicherte (bei Inkrafttreten der Reform) soll das **bisherige BVG-Leistungsniveau garantiert** werden

- **Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten:** VE müssen selber garantieren
- **Altersrenten:** falls bisherige BVG-Rente nicht erreicht wird bei Pensionierung im Referenzalter, schliesst **Sicherheitsfonds** Lücke durch Einmaleinlage an VE (Garantie gilt nicht auf Kapitalbezug und nicht bei vorzeitiger Pensionierung!)

Differenzen

Nationalrat:

Für **40-jährige** und ältere ...

Altersrenten:

keine SiFo-Einlagen,
sondern VE
müssen selber
garantieren

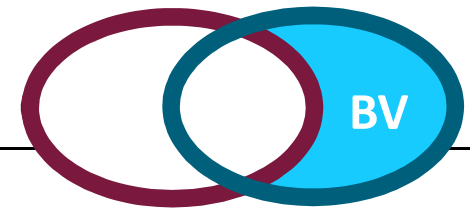
- Für Versicherte der Übergangsgeneration müssen **2 Schattenrechnungen** geführt werden (BVG-bisher und BVG-neu)
- Modell Ständerat: **Umverteilung**, da Sicherheitsfonds Beiträge bei allen VE erhebt, Einlagen aber nur an jene VE gewährt, die das bisherige BVG nicht erreichen
- **Dauer** der Übergangsregelung: 15 bzw. sogar 25 Jahre! Ev. in der Zwischenzeit eine nächste (überlappende) Übergangsregelung...?

Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterversicherung im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

- Risikovorsorge (Tod/Invalidität) mit Beiträgen (voll zulasten des Versicherten)
- Altersvorsorge wahlweise mit oder ohne Beiträge (voll zulasten des Versicherten)
- Weiterversicherung endet bei Tod, Invalidität, bei Erreichen des reglement. Referenzalters, bei Eintritt in eine neue VE (sofern > 2/3 der FZL für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden), bei Kündigung durch den Versicherten (jederzeit) bzw. durch die VE (nur bei Beitragsausständen)
- Hat Weiterversicherung > 2 Jahre gedauert, müssen die Leistungen in Rentenform bezogen werden (ausser reglementarisch sei nur Kapitalbezug vorgesehen) und WEF-Vorbezug/Verpfändung ist nicht mehr möglich
- VE kann Weiterversicherung bereits ab Alter 55 vorsehen. Sie kann auf Verlangen des Versicherten einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern

Nationalrat: Zustimmung

Weitere Massnahmen Berufliche Vorsorge (1)



Freiwillige Einkäufe müssen neu zuerst dem **BVG-Altersguthaben** gutgeschrieben werden, soweit noch Lücken bestehen (BSV erstellt Einkaufstabelle fürs BVG)

Nationalrat:
Freiwillige Einkäufe fliessen ins **überobligatorische Altersguthaben** (Status Quo)

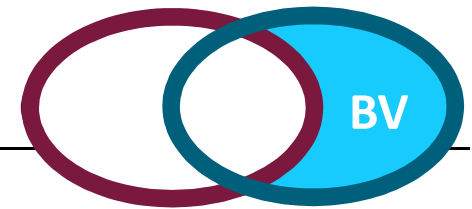
Risikobeiträge für Tod und Invalidität müssen nach **kollektiven Grundsätzen** festgelegt werden (d.h. keine individuellen Beiträge nach Alter, Geschlecht etc., sondern einheitliche Beiträge pro Versichertenkollektiv, da betriebliche Solidarität erwünscht ist)
Der Bundesrat wird diese kollektiven Grundsätze in der Verordnung näher umschreiben...

Nationalrat:
Keine Vorschrift zu den Risikobeiträgen (Status Quo)

Freizügigkeitsguthaben können bei Pensionierung neu an die Auffangeinrichtung überwiesen werden; diese gewährt eine **Altersrente** nach ihren eigenen technischen Grundlagen (frühestens ab Alter 62).

Nationalrat:
Keine neue Aufgabe für die Auffangeinrichtung (Status Quo)

Weitere Massnahmen Berufliche Vorsorge (2)



Mindestquote (**Legal Quote**)* für in der beruflichen Vorsorge tätige **Versicherungsgesellschaften** bleibt bei 90% (nicht Erhöhung auf 92%)

Nationalrat:
Zustimmung

Versicherungsgesellschaften müssen ihre **Risiko-prämien** neu auf das Doppelte der erwarteten Schäden gemäss Schadenstatistik begrenzen

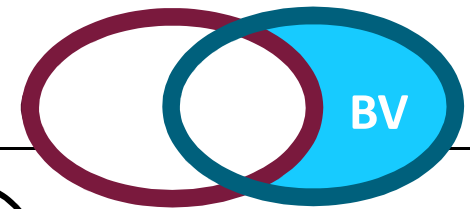
Nationalrat:
Keine Vorschrift
(Status Quo)

Neu können VE **Beiträge zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie** (zu hoher BVG-UWS) erheben und bei Mindestaustrittsleistung nach Art. 17 FZG abziehen

Nationalrat:
Zustimmung

* Ertragsbasierte Methode als Regelfall: mind. 90% des Gesamtertrags aus Prämien und Vermögenserträgen muss den Versicherten in Form von Leistungen und ev. Überschüssen zugutekommen

Weitere Massnahmen Berufliche Vorsorge (3)



Selbständigerwerbende ohne Personal können sich neben der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes und der Auffangeinrichtung neu auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, die dies in ihren Reglementen vorsehen, versichern lassen.
Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge müssen eingehalten werden (insb. Grundsatz der Kollektivität, d.h. keine à-la-carte-Versicherungen).

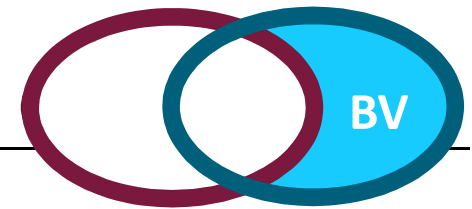
Nationalrat:
Zustimmung

Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter ins oberste Organ (neue Vorschriften)

- Alle versicherten Arbeitnehmer müssen das aktive und passive Wahlrecht haben (d.h. können wählen und gewählt werden)
- Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen...
- Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können

Nationalrat:
Keine neuen
Vorschriften
(Status Quo)

Weitere Massnahmen Berufliche Vorsorge (4)



Der Bundesrat kann neu Fälle umschreiben, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer **Teilliquidation verzichtet** werden kann.

Nationalrat:
Keine Fälle umschreiben (Status Quo)

Nationalrat:
Die **Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur** werden aufgehoben

Barauszahlung infolge Geringfügigkeit (d.h. die Austrittsleistung beträgt weniger als der Jahresbeitrag des Versicherten) ist neu nur noch möglich, wenn der Versicherte nicht innert 3 Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine VE eingetreten ist.

Nationalrat:
Zustimmung

Fazit / Ausblick

AHV: Der Nationalrat will mehr einsparen und dafür die MwSt. weniger stark erhöhen als der Ständerat. Er will eine automatische Stabilisierungsregel einführen, die u.a. eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters bis auf 67 beinhaltet (separate 3. Vorlage).

BVG: Der Nationalrat will den Koordinationsabzug aufheben und nur noch 2 Stufen bei den Altersgutschriftensätzen (25-44: 9%; 45-65: 13.5%). Dies führt zu einem deutlichen Leistungsausbau und massiven Mehrkosten für AN+AG. Die Altersgutschriftensätze aus der Botschaft des Bundesrats (5%/9%/13%/13%) wären angemessener.

Der Ständerat wollte den Koordinationsabzug senken (SGK-S will aktuell noch verstärkt senken für Löhne bis gut 50'000) und bereits ab Alter 21 sparen (5%/7%/11%/16%/18%). Dies führt zu geringeren Mehrkosten für AN+AG als im Modell National- bzw. Bundesrat.

Eine Kompensation der Umwandlungssatz-Senkung über höhere BVG-Altersgutschriften ist auf jeden Fall zielgerichteter als über einen AHV-Zuschlag.

→ Es gibt noch viele Differenzen zu bereinigen zwischen Ständerat und Nationalrat.

Wie gelingt ein mehrheitsfähiges Paket?

- Kein 70 CHF -Zuschlag in der AHV, dafür lange Übergangsgeneration im BVG?
- AHV-Leistungsabbau (Witwenrenten, Alterskinderrenten) wieder fallen lassen?



1e Vorsorgepläne **und was man dazu wissen muss**

ALLVISA | AKTUELL

November 2016

Martin Hubatka
RA, Pensionskassen-Experte SKPE

René Zehnder
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Heutige gesetzliche Basis (1/2)

In **Art. 1ff. BVV2** werden die Grundsätze der beruflichen Vorsorge über die Angemessenheit, **Kollektivität**, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und das Versicherungsprinzip geregelt.

Art. 1e BVV2 ermöglicht eine begrenzte Ausnahme des Kollektivitätsprinzips innerhalb eines Vorsorgeplanes (vergleiche 401(k)-Pläne in USA).

Stichwort: „individuelle Anlagestrategien in sog.1e Plänen“

Art. 1e BVV2

„Wahl der Anlagestrategie

Nur Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplanes unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.“

Heutige gesetzliche Basis (2/2)

Eckpunkte von Art. 1e BVV2:

- Separate Vorsorgeeinrichtung: gemeint eigene von der übrigen BVG-Vorsorge juristisch getrennte Rechtsträger (ausgesondertes Vorsorgewerk in Sammeleinrichtung gemäss Gesetzestext nicht erlaubt)
- Nur für Lohnteile ausserhalb des Sicherheitsfonds Leistungsbereichs (derzeit Lohnteile zw. CHF 126'900 und CHF 846'000)
- In der Praxis sind 5 bis 10 Anlagestrategien pro Vorsorgeplan erlaubt

Problematik der heutigen Lösung (1/2)

Art. 15 und 17 FZG

Der Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bedeutet eine Nominalwertgarantie auf Eintrittsleistungen und persönlichen Beiträgen inkl. Zuschläge auf den eigenen Beiträgen.

Gewinn auf den Anlagen gehört dem Versicherten.

Wer trägt die Garantie bei Realisierung des Wertschriftenverlustes bei Austritt?

Verlust trägt in erster Linie die Stiftung selbst

Minimierung des Problems aus Sicht der 1e-Vorsorgeeinrichtung:

- Garantie durch den Arbeitgeber
- Höherer Arbeitgeberanteil, z. B. 2/3 aller Beiträge
- Bildung von individuellen Schwankungsreserven pro Person

Problematik der heutigen Lösung (2/2)

- **IFRS** Selbst wenn bei 1e Plänen bei Pensionierung ausschliesslich Kapitalbezug möglich ist, gelten diese Pläne in der Konzernbilanz dennoch als defined benefit plans (leistungsorientierter Plan nach IFRS).

- Grund:
- Verpflichtung nach Art. 15 und 17 FZG
 - Verpflichtung aus Risikoleistungen

Neue gesetzliche Regelung

«Motion Stahl» - Gesetz beschlossen vom Parlament am 18.12.2015 - Inkrafttreten per 01.07.2017? (1. Vorschlag Verordnungstext zurückgezogen)

Art. 19a FZG Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person

1 Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können vorsehen, dass den austretenden Versicherten **in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben** wird. In diesem Fall müssen sie mindestens eine Strategie mit **risikoarmen Anlagen** anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.

2 Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

3 Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

Pro und contra 1e-Pläne (1/2)

Pro aus Sicht

- Pensionskasse:
 - Vermeidung des Anlage- und Verrentungs- und Langlebighkeitsrisikos für Lohnteile > CHF 126'900

- Arbeitgeber:
 - Kein Sanierungsrisiko in der 1e-Vorsorgeeinrichtung
 - Reduktion der Verpflichtungen nach IFRS

- Arbeitnehmer:
 - Wahl der Anlagen nach eigenen Bedürfnissen und Risikopräferenzen
 - Grössere Flexibilität und Freiheit
 - Minimale Solidarität, keine Quersubventionierung

Pro und contra 1e-Pläne (2/2)

Contra aus Sicht

- Pensionskasse:
 - Zweiter Rechtsträger
 - Grosser Informationsaufwand (Beratung)
 - Anspruchsvolle IT Plattform
 - Kleines Potential (wenig Versicherte)
 - Strukturelle Auswirkung auf die Umhüllung in der BVG-PK
- Arbeitgeber:
 - Image
 - Beratungs- und Informationsaufwand
- Arbeitnehmer:
 - Mehr Eigenverantwortung durch Tragung des Anlagerisikos
 - Teilnahme zwingend, falls angeboten
 - Bei Pensionierung nur Kapitalbezug
 - Ev. Verlust bei Stellenwechsel
 - Hohe Kosten (techn. Verwaltung, Anlageprodukte, einmalige
 - Einstiegskosten, laufende Vermögensverwaltung)
 - Minimale Solidarität

Offene Fragen und kritische Punkte

- Wie viele unterschiedliche Anlagestrategien sind pro Kollektiv erlaubt?
- Was ist eine risikoarme Strategie bei aktuell Negativzinsen? (Bargeld, Bankguthaben, Kassenobligationen, Obligationen?)
- IFRS - Kann mit den neuen gesetzlichen Bedingungen die IFRS Relevanz ausgeschaltet werden?
- Eigenhypothek und zu welchen Bedingungen möglich? Einbringung von Aktien der eigenen Firma?
- Prüfung der Angemessenheit pro Anlagestrategie
- Wie hoch sind die effektiven Kosten eines 1e Produktes?

Kostenstruktur

Mögliche Kostenkomponenten:

- Gründungs- /Anschlusskosten
- Technische Verwaltung
- Sifo-Beiträge
- Vermögensverwaltung
- Depotgebühren
- Transaktionskosten / Strategiewechsel
- Brokerentschädigung
- Versicherungstechnischer Gewinn/Verlust

Die Verwaltungskosten für die Personalvorsorge mit individuellen Anlagemöglichkeiten bewegen sich schätzungsweise 1%-Punkt des Vermögens höher als bei der üblichen kollektiven Vorsorge.

Heutige bekannte Anbieter*

- **GEMINI Sammelstiftung**
- **IndiCa Helvetia** in Zusammenarbeit mit Bank Notenstein
- **Liberty Flex Investstiftung**
- **PensFlex** in Zusammenarbeit mit Bank Reichmuth und Bank Notenstein
- **Swiss Life Sammelstiftung Invest**
- **Trianon Sammelstiftung**
- **UBS Optio 1e Sammelstiftung** (Novartis mit 5'000 Versicherten)
- **VZ Sammelstiftung**

* Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Schlussfolgerung

- 1e Pläne können für bestimmte Versichertenkreise prüfenswert und interessant sein
- Einstiegsniveau bei versichertem Lohn beachten
- Verschiedene Offerten einholen und alle Kosten genau evaluieren



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

